

62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 31. 3. 1987

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz vom XX. XXXXX 1987, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Art. XV Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. f und l sowie Art. XVI Abs. 2 und 3 des Übereinkommens über

den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, sind Verfassungsbestimmungen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Derzeit bedarf jede Änderung der Anhänge zum Artenschutzübereinkommen von Verfassungen wegen der Genehmigung des Nationalrates. Dies bedingt jeweils erhebliche Verzögerungen des Inkrafttretens sowie administrative innerstaatliche und internationale Schwierigkeiten und eine Belastung der Gesetzgebungsorgane.

Ziel:

Beschleunigung und Vereinfachung dieses Verfahrens. Entlastung der Gesetzgebungsorgane.

Inhalt:

Jene Bestimmungen des Artenschutzübereinkommens, die eine vereinfachte Vertragsänderung ermöglichen, jedoch nicht von Art. 9 Abs. 2 B-VG erfasst sind, werden zu Verfassungsbestimmungen erklärt.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

Keine. Zu erwarten ist ein Rückgang des derzeit jeweils notwendigen Aufwandes für die Anmeldung und Aufhebung von Vorbehalten sowie für das parlamentarische Genehmigungsverfahren.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, idF BGBl. Nr. 422/1984 (im folgenden Artenschutzübereinkommen) sieht für die Änderung seiner Anhänge I, II und III ein vereinfachtes Verfahren vor: Die auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Änderungen der Anhänge I und II treten 90 Tage nach dieser Tagung für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die einen Vorbehalt machen, in Kraft (Art. XV Abs. 1 lit. c des Übereinkommens). Für Änderungen der Anhänge I und II zwischen den Tagungen der Konferenz gelten ähnliche Inkrafttretensbestimmungen (Art. XV Abs. 2 lit. f und I des Übereinkommens). Der Anhang III kann infolge schriftlicher Notifikation einer Vertragspartei entsprechend den Bestimmungen des Art. XVI Abs. 2 und 3 des Übereinkommens ähnlich kurzfristig geändert werden.
 - 2.1. Gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG können durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigenden Staatsvertrag einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden. Diese Bestimmung reicht als verfassungsrechtliche Deckung somit nur für solche Übertragungsakte aus, die sich lediglich auf Gesetzgebungsrechte oder Rechte im Bereich der hoheitlichen Vollziehung des **Bundes** erstrecken.
 - 2.2. Das Artenschutzübereinkommen berührt in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht bloß Bundes-, sondern auch Landeskompetenzen. Abgesehen von dem hier in erster Linie maßgeblichen Kompetenztatbestand „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG), werden unter anderem auch Landeskompetenzen, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes und des Naturschutzes (Art. 15 Abs. 1 B-VG), durch den Inhalt des gegenseitlichen Übereinkommens berührt.
 3. Da die unter Punkt 1 genannten vereinfachten Vertragsänderungen im innerstaatlichen Bereich somit nicht auf die verfassungsrechtliche Ermächtigung des Art. 9 Abs. 2 B-VG gestützt werden können, ist nach der geltenden Rechtslage für derartige Änderungen eine komplizierte, aufwendige und zeitraubende Vorgangsweise einzuhalten: Zunächst muß Österreich entsprechend dem Übereinkommen einen Vorbehalt gegen die betreffende Änderung geltend machen. Für Österreich ergibt sich daraus im internationalen Bereich eine wenig wünschenswerte Außenseiterposition: Für die Dauer der Geltung eines solchen Vorbehalts wird Österreich nämlich diesbezüglich gemäß Art. XV Abs. 3 und Art. XVI Abs. 2 des Artenschutzübereinkommens wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist. In der Folge muß die beabsichtigte Änderung der Anhänge den Organen der Bundesgesetzgebung (Nationalrat und Bundesrat) zur Genehmigung vorgelegt werden. Anschließend daran ist im Verhältnis zu den übrigen Vertragsparteien eine offizielle Zurücknahme des ursprünglich erklärten Vorbehalts erforderlich.
- Dieses durch die derzeitige Rechtslage bedingte umständliche Verfahren führt regelmäßig dazu, daß die betreffenden Änderungen in Österreich — anders als in den übrigen Vertragsstaaten — erst mit Verspätung in Kraft treten können.
- Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Annahme von Änderungen der Anhänge zum Artenschutzübereinkommen und zur entsprechenden Entlastung der Gesetzgebungsorgane bietet sich als Lösung an, die betreffenden Bestimmungen des Artenschutzübereinkommens zu Verfassungsbestimmungen zu erklären.
4. Für Art. XVI Abs. 3 des Artenschutzübereinkommens ergibt sich die Notwendigkeit einer verfassungsgesetzlichen Absicherung bereits aus dem Umstand, daß diesbezüglich die Erklärung eines Vorbehalts in dem in Rede stehenden Übereinkommen überhaupt nicht

vorgesehen ist, Österreich also ohne entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage unter Ausschluß eines parlamentarischen Genehmigungsverfahrens an die betreffenden Änderungen gebunden ist.

5. In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die vorgeschlagene Regelung auf den Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG).
6. Dieses Bundesverfassungsgesetz bedarf zur Gänze der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

1. Art. XV Abs. 1 lit. c des in Rede stehenden Abkommens betrifft das innerstaatliche Wirksamwerden von Änderungen der Anhänge I und II durch Beschluß der „Konferenz“, also eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 B-VG. Da jedoch derartige Änderungen — wie dargelegt — nicht nur Hoheitsrechte des Bundes, sondern auch solche der Länder betreffen, bietet Art. 9 Abs. 2 B-VG diesbezüglich keine hinreichende verfassungsrechtliche Grundlage für einen Abänderungsvorgang im Sinne der genannten Vertragsbestimmung. Im übrigen wird auf Punkt 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

2. Hinsichtlich des Art. XV Abs. 2 lit. f und 1 sowie hinsichtlich des Art. XVI Abs. 2 des gegenständlichen Übereinkommens ist zu bemerken, daß das darin vorgesehene vereinfachte Inkraftsetzungsverfahren für den innerstaatlichen Bereich schon deshalb nicht durch Art. 9 Abs. 2 B-VG abgedeckt erscheint, weil diesfalls nicht einzelne Hoheitsrechte auf „zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen“ werden. Vielmehr handelt es sich um die durch das Übereinkommen einzelnen Vertragsparteien eröffnete Möglichkeit, Änderungen der Anhänge I und II (Art. XV Abs. 2 lit. f und l) sowie des Anhanges III (Art. XVI Abs. 2) durch eigene Initiative (einseitig) im Wege der Übermittlung über das Sekretariat herbeizuführen. Aus diesem Grund erscheint auch für diese Inkraftsetzungsregelung eine besondere verfassungsrechtliche Deckung adäquat. Selbst wenn man jedoch annehmen wollte, Art. 9 Abs. 2 B-VG biete hinsichtlich der Hoheitsrechte des Bundes eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für Art. XV Abs. 2 lit. f und 1 sowie für Art. XVI Abs. 2 des Übereinkommens, so erschiene dennoch eine verfassungsrechtliche Abdeckung im Hinblick auf die Berührung von Hoheitsrechten der Länder aus den dargelegten Gründen angebracht (siehe Punkt 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

3. Hinsichtlich des Art. XVI Abs. 3 des Übereinkommens wird auf Punkt 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.